

Stadtverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg
vom 2021

Aufgrund des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 334) erlässt der Oberbürgermeister der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Europa vom 2021, AZ: folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1
Für eine saubere Vier-Tore-Stadt

1. Es ist verboten,
 - a) Abfälle auf öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie im öffentlichen Straßenraum außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter wegzwerfen,
 - b) in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung zu lösen, zu entfernen oder auszukippen,
 - c) Gebäude; Denkmäler; Mauern; Zäune; Tore; Brücken; Bänke; Grabsteine; Verteilerschränke; Brunnen; Bäume; Leitungs-, Fahnen-, Ampel- und Laternenmasten; Papierkörbe; Abfallbehälter sowie deren Einhausungen; Streumaterialkästen; Bushaltestellen; Blumenkästen; Einrichtungen auf Sport- und Spielplätzen; Litfaßsäulen; Fahrradständer; Schaukästen; Briefkästen; Telefonzellen; Kunstwerke oder Hinweisschilder zu beschmieren, zu bekleben, zu beschädigen, zu verunstalten oder zu zerstören.
2. Wer Waren zum sofortigen Verzehr veräußert, muss an seinem Gewerbebetrieb Abfallbehälter aufstellen und rechtzeitig bei Erreichen der Füllgrenze entleeren. Er ist verpflichtet, laufend alle im Umkreis von 10 m liegenden Rückstände seiner veräußerten Waren zu beseitigen.

§ 2
Besonderer Schutz von Sport- und Kinderspielplätzen sowie Strandbereichen

Es ist verboten, auf Sport-, Kinderspielplätzen und in den Strandbädern Broda, Augustabad und Reitbahnsee, Abfälle, insbesondere leere Flaschen, Dosen, Tetrapacks, zu Bruch gegangenes Glas, Kronkorken oder Zigaretten außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zurückzulassen oder wegzwerfen.

§ 3
Anstand in der Öffentlichkeit

1. Auf Straßen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen ist verboten:
 - a) jedes Verhalten, das geeignet ist, andere Personen mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, zu behindern oder zu belästigen, insbesondere, wenn die Beeinträchtigung unter Alkoholeinwirkung erfolgt (z. B. Grölen, obszöne Gesten, Anpöbeln von Personen),

- b) aggressives Betteln (unmittelbares Einwirken auf Passanten durch In-den-Weg-Stellen, Verfolgen, Anfassen oder gezieltes Ansprechen), Betteln unter Vortäuschen körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, Betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
- c) Verrichtung der Notdurft außerhalb dafür vorgesehener Bedürfnisanstalten.

§ 4

Vermeidung von ruhestörendem Lärm

Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten sowie andere Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass die Allgemeinheit bzw. die Nachbarschaft nicht mehr als unvermeidbar belästigt wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in parkenden Kraftfahrzeugen benutzt werden.

§ 5

Besondere Bestimmungen für Belvedere, Brodaer Strand und Aussichtsplattform Broda

1. Denkmalfläche Belvedere (siehe Anlage 1)
 - a) Während des Aufenthaltes auf der Denkmalfläche Belvedere (Gebäude mit Treppen- und Platzanlage) ist das Abspielen von elektronisch verstärkter Musik, z. B. mittels Bluetooth-Lautsprecher, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr untersagt.
 - b) Der Genuss alkoholischer Getränke in dem Bereich der Denkmalfläche Belvedere ist in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr verboten.
2. Brodaer Strand (siehe Anlage 2) und Aussichtsplattform im Brodaer Holz (siehe Anlage 3)

In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist das Abspielen von elektronisch verstärkter Musik, z. B. mittels Bluetooth-Lautsprecher, im Bereich des Brodaer Strandes und in dem Bereich der Aussichtsplattform im Brodaer Holz untersagt.
3. Ausnahmen von den Verboten unter 1. und 2. bedürfen der vorherigen Genehmigung des Oberbürgermeisters der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) entgegen § 1 Absatz 1 a) Abfälle auf öffentlichen Grün- und Freiflächen oder in die freie Landschaft wegwirft,
 - b) entgegen § 1 Absatz 1 b) in Straßen und auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Abfallbehälter, Papierkörbe oder entsprechende Behältnisse unbefugt aus der Halterung löst, entfernt oder auskippt,
 - c) entgegen § 1 Absatz 1 c) Gebäude; Denkmäler; Mauern; Zäune; Tore; Brücken; Bänke; Grabsteine; Verteilerschränke; Brunnen; Bäume; Leitungs-, Fahnen-, Ampel- und Laternenmasten; Papierkörbe; Abfallbehälter sowie deren Einhausungen; Streumaterialkästen; Bushaltestellen; Blumenkästen; Einrichtungen auf Sport- und Spielplätzen; Litfaßsäulen;

- Fahrradständer; Schaukästen; Briefkästen; Telefonzellen; Kunstwerke oder Hinweisschilder beschmiert, beklebt, beschädigt, verunstaltet oder zerstört,
- d) entgegen § 1 Absatz 2 nicht vor seinem Betrieb Abfallbehälter aufstellt und rechtzeitig entleert oder nicht laufend im Umkreis von 10 m liegende Rückstände seiner veräußerten Waren beseitigt,
 - e) entgegen § 2 auf Sport- und Kinderspielplätzen und in den Strandbädern Broda, Augustabad und Reitbahnsee Abfälle wegwirft,
 - f) entgegen § 3 Ziffer 1 a) auf Straßen oder sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen andere Personen mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt,
 - g) entgegen § 3 Ziffer 1 b) aggressiv bettelt, bettelt unter Vortäuschung körperlicher Behinderungen, Krankheiten oder persönlicher Notlagen, betteln unter Einsatz von Tieren als Druckmittel sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern,
 - h) entgegen § 3 Ziffer 1 c) die Notdurft außerhalb einer dafür vorgesehener Bedürfnisanstalt verrichtet,
 - i) entgegen § 4 Rundfunk- oder Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder andere Geräte zur Lauterzeugung in solcher Lautstärke betreibt oder spielt, dass die Allgemeinheit mehr als unvermeidbar belästigt wird,
 - j) entgegen § 5 Absatz 1 a) auf der Denkmalfläche Belvedere in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr elektronisch verstärkte Musik abspielt,
 - k) entgegen § 5 Absatz 1 b) auf der Denkmalfläche Belvedere in der Zeit von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr alkoholische Getränke zu sich nimmt,
 - l) entgegen § 5 Absatz 2 im Bereich des Broader Strandes oder der Aussichtsplattform im Brodaer Holz in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr elektronisch verstärkte Musik abspielt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
3. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeiten des Absatz 1 c), i), j) und l) beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 19 Abs. 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes eingezogen werden.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Absatz 1 tritt die Stadtverordnung zur Verbesserung der Sauberkeit und Sicherheit in der Stadt Neubrandenburg vom 28. März 2001 (veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 7/2001 vom 30. April 2001) außer Kraft.

Neubrandenburg, den 2021

Silvio Witt
Oberbürgermeister